

## Rechtsprechung

### *Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg: Regelungen des Landeshochschulgesetzes teilweise mit Wissenschaftsfreiheit unvereinbar*

Mit Urteil vom 14.11.2016 (1 VB 16/15) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf die Verfassungsbeschwerde eines Professors an der Hochschule Karlsruhe die Regelungen im Landeshochschulgesetz (LHG) über die Wahl und Abwahl der haupt- und der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 LHG) für unvereinbar mit der in Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) verankerten Wissenschaftsfreiheit erklärt. Die Regelungen über die Wahl und Abwahl der haupt- und der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder genügten nicht, um eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer durch die Kompetenzen des Rektorats einer Hochschule auszuschließen. Das Rektorat verfüge über erhebliche wissenschaftsrelevante Befug-

nisse, insbesondere bei Personal-, Sach- und Finanzentscheidungen. Diese Befugnisse des Rektorats würden nicht durch hinreichende Mitwirkungsrechte der im Senat vertretenen Hochschullehrer bezüglich der Wahl- und Abwahl der Rektoratsmitglieder kompensiert.

Das Urteil ist abrufbar unter [https://verfgh.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-stgh/dateien/161114\\_1VB16-15\\_Urteil.pdf](https://verfgh.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-stgh/dateien/161114_1VB16-15_Urteil.pdf) (zuletzt abgerufen am 5.12.2016) und wird in einer der nächsten Ausgaben von OdW von *Fehling* besprochen werden. Siehe zum Problem auch *Württenberger*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Hochschulleitung im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg, OdW 1 / 2016, S. 1-18.

